



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 23. März 2022

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko u. a. und der Fraktion  
DIE LINKE.**

**Einsätze von sogenannten Stillen SMS, WLAN-Catchern, IMSI-Catchern,  
Funkzellenabfragen (2021)**

**BT-Drucksache 20/727**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

**Hinweis:**

**Ein Teil der Antwort ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und wird lediglich in Papierform übersandt. Ein Teil der Antwort ist VS-GEHEIM eingestuft und liegt der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vor.**

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Johann Saathoff

Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Einsätze von sogenannten Stillen SMS, WLAN-Catchern, IMSI-Catchern, Funkzellenabfragen (2021)

BT-Drucksache 20/727

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

*Jedes Jahr fragen die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, beim Bundesministerium der Finanzen und beim Bundeskanzleramt nach den Zahlen von Einsätzen digitaler Fahndungsmethoden (Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 19/26424, 19/17055, 19/7104, 19/3678, 19/505, 18/11041, 18/4130, 18/2257, 18/5645, 18/7285, 18/9366, 18/11041). Hintergrund ist die zunehmende Überwachung und Analyse digitaler Verkehre, die nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller das Vertrauen in die Freiheit des Internet und der Telekommunikation untergraben. Aus Antworten auf frühere Anfragen geht hervor, dass dies in großem Umfang den polizeilichen Bereich betrifft. Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller sind diese Maßnahmen mitunter rechtlich gar nicht gestattet, etwa der Einsatz „Stiller SMS“. Denn Polizei und Geheimdienste dürfen nur passiv die Kommunikation von Telefonen abhören, die „Stillen SMS“ werden aber von den Behörden erst erzeugt.*

*Während die Bundesregierung zwar Angaben zu „Stillen SMS“ des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei macht, bleiben Zahlen für den Zoll seit 2012 als Verschlusssache eingestuft. Hinsichtlich des Bundesnachrichtendienstes unterbleibt jede Mitteilung. Mit der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7847 ging das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dazu über, ab 2019 auch die Zahlen zu „Stillen SMS“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz als „VS – GEHEIM“ einzustufen. Diese seien besonders schutzbedürftig, da sich „durch die regelmäßige halbjährliche Beantwortung [...] Einzelinformationen zu einem umfassenden Lagebild verdichten können“. Die halbjährlichen Abfragen führten zu solch einer „Verdichtung“, auf diese Weise könnten Rückschlüsse auf die „technischen Fähigkeiten“ des Inlandsgeheimdienstes gezogen werden (vgl. Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Prof. Dr. Günter Krings an den Abgeordneten Andrej Hunko vom 11. März 2019).*

*Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betonen, dass derartige Beschränkungen dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegen (WD 3 – 3000 – 121/19). Die Bundesregierung muss nach Ansicht der Fragesteller demnach mildere, gleich geeignete Mittel suchen, anstatt die vorher offen mitgeteilten Informationen nunmehr als „VS – GEHEIM“ einzustufen.*

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller geäußerte Auffassung, wonach der Einsatz „Stiller SMS“ rechtlich nicht zulässig sei, widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Danach findet das Versenden stiller SMS durch die Ermittlungsbehörden seine Rechtsgrundlage in § 100i Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung (StPO); zur Erhebung der dadurch erzeugten Daten ermächtigt § 100g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 StPO i. V. m. § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (a. F.) / § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 und § 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) bzw. § 100g Absatz 2 StPO i. V. m. § 113b Absatz 4 TKG (a. F.) / § 176 Absatz 4 TKG (n. F.) (BGH, Beschluss vom 8. Februar 2018 – 3 StR 400/17; BGHSt 63, 82-87).

Die durch die Fragesteller referenzierte unterschiedliche Antworttiefe ist der Bundesregierung bekannt. Aus den unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenbereichen und Befugnissen der von dieser Kleinen Anfrage betroffenen Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes, resultieren abgeleitet aus dem Staatswohl für die erfragten Informationen jedoch unterschiedlich hohe Schutzanforderungen, denen in Abwägung mit den verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten sachgerecht nur in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der Schutzbedürftigkeit der erfragten Informationen der oben genannten Bundesbehörden eine Beantwortung sämtlicher Fragen im Rahmen dieser Kleinen Anfrage in offener Form ganz oder teilweise nicht erfolgen kann.

Im Einzelnen:

Die Antworten zu den Fragen 1a, 1e, 2, 2b, 2c, 2h, 3b, 3c, 3e, 4, 7 (mit Unterfragen) 8, 9 und 10 sind in Teilen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die erbetenen Auskünfte sind in Teilen geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der von der Kleinen Anfrage betroffenen Dienststellen des Bundes und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Die Antworten auf die Kleine Anfrage beinhalten zum Teil detaillierte Einzelheiten zu ihren technischen Fähigkeiten und ermittlungstaktischen Verfahrensweisen. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf ihre Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden gezogen werden, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung der durchführenden Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein kann.

Deshalb sind die Antworten zu den genannten Fragen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in Teilen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage übermittelt.

Die Antworten zu den Fragen 1 (mit Unterfragen), 2 (mit Unterfragen), 3 (mit Unterfragen) und 8 und 9 wurden durch den Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) als „GEHEIM“ eingestuft.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste des Bundes und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes stellt für deren Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde in zunehmendem Maße zur Ineffektivität der eingesetzten Mittel führen, da Personen im Zielspektrum der Maßnahmen sich auf die Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einstellen und entsprechend auf andere Kommunikationswege ausweichen könnten. Dies hätte - mit Blick auf das derzeitige Kommunikationsverhalten der im Fokus stehenden Akteure - eine wesentliche Schwächung der den Nachrichtendiensten des Bundes zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung zur Folge. Dies würde für die Auftrags Erfüllung von BND, BfV und MAD erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 der VSA „GEHEIM“ eingestuft und werden zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

1:

*Wie oft haben welche Bundesbehörden im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 von „WLAN-Catchern“ Gebrauch gemacht?*

Zu 1:

Die Bundespolizei (BPOL) hat im Jahr 2021 keine WLAN-Catcher eingesetzt. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat im fragegegenständlichen Zeitraum ebenfalls in keinem abgeschlossenen Gefahrenabwehrvorgang oder Ermittlungsverfahren einen WLAN-Catcher eingesetzt.

Im Übrigen wird auf den als „GEHEIM“ eingestufteten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

1a:

*Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „WLAN-Catcher“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?*

Zu 1a:

Im zweiten Halbjahr 2021 wurde in den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts (GBA) in sechs Fällen „WLAN-Catcher“ durch das Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg eingesetzt.

Im Übrigen wird auf die als „VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ sowie „GEHEIM“ eingestufteten Antwortteile gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

1b:

*Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?*

Zu 1b:

In Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs wurden im zweiten Halbjahr 2021 „WLAN-Catcher“ in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingesetzt.

Darüber hinaus wird auf den als „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

1c:

*Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?*

Zu 1c:

In dem in der Antwort zu Frage 1b genannten Ermittlungsverfahren des GBA steht eine Benachrichtigung noch aus. Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, in dem die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

Darüber hinaus wird auf den als „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

1d:

*Wie viele Betroffene der Maßnahmen aus dem Vorjahr sind über die Maßnahmen mittlerweile nachträglich benachrichtigt worden?*

Zu 1d:

Eine Benachrichtigung die Maßnahmen des GBA betreffend ist bislang nicht erfolgt. Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, in dem die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

Darüber hinaus wird auf den als „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

1e:

*Welche Hard- und Software wird für die „WLAN-Catcher“ genutzt bzw. welche Änderungen haben sich hierzu gegenüber dem Vorjahr ergeben?*

Zu 1e:

Es wird auf den als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTBGEBRAUCH“ eingestuften Antwortteil verwiesen. Darüber hinaus haben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Hinsichtlich der Nachrichtendienste des Bundes ist eine Beantwortung aus den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1e auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17055 vom 6. Februar 2020 aufgeführten Gründen weiterhin nicht möglich.

1f:

*Inwiefern haben die Maßnahmen im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?*

Zu 1f:

Grundsätzlich dient die Maßnahme des Einsatzes des „WLAN-Catchers“ zur Erforschung des Sachverhaltes. Der Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Anordnung dieser Maßnahme müssen Sachverhalte zu Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung zugrunde liegen. Die Ermittlung der Umstände der Kommunikation der Täter oder Teilnehmer einer solchen Straftat sind daher grundsätzlich wesentlich.

Im Bereich der Gefahrenabwehr muss die Maßnahme der Abwehr einer Gefahrenlage nach § 5 BKAG dienen und die Abwehr dieser Gefahr muss auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

Durch die Maßnahmen konnten in dem Ermittlungsverfahren des GBA keine Erkenntnisse gewonnen werden, die wesentlich zur Sachaufklärung beitragen.

2:

*Welche Bundesbehörden haben im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 wie oft „IMSI-Catcher“ eingesetzt?*

Zu 2:

Im angefragten Zeitraum wurde das Einsatzmittel „IMSI-Catcher“ in 44 Fällen durch die BPOL und in fünf Fällen durch das BKA in bereits abgeschlossenen Gefahrenabwehrvorgängen oder Ermittlungsverfahren zum Einsatz gebracht.

Im Übrigen wird auf die als „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ sowie „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteile gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

2a:

*Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „IMSI-Catcher“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?*

Zu 2a:

Im ersten Halbjahr 2021 wurden in den Ermittlungsverfahren des GBA in vier Fällen „IMSI-Catcher“ durch das BKA, das Landespolizeipräsidium des Saarlandes sowie das LKA Berlin eingesetzt.

Im zweiten Halbjahr 2021 wurden in den Ermittlungsverfahren des GBA in 13 Fällen „IMSI-Catcher“ durch das BKA, die LKÄ Sachsen und Baden-Württemberg sowie die Kriminalpolizeiinspektion (Z) Oberpfalz eingesetzt.

Für Einsätze des Zolls wurden zusätzlich zu eigenen IMSI-Catchern auch IMSI-Catcher des BKA, der BPOL sowie der Länder Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Niedersachsen, Berlin, Bayern, Baden- Württemberg, Brandenburg, Hessen, Saarland und Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt.

Im Übrigen wird auf den als „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

2b:

*Welche Hard- und Software wird für die „IMSI-Catcher“ genutzt bzw. welche Änderungen haben sich hierzu gegenüber dem Vorjahr ergeben?*

Zu 2b:

Es wird auf den als „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen. Darüber hinaus haben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Hinsichtlich der Nachrichtendienste des Bundes ist eine Beantwortung aus den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1e auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17055 vom 6. Februar 2020 aufgeführten Gründen weiterhin nicht möglich.



2c:

*Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?*

Zu 2c:

In Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (BGH) wurden im ersten Halbjahr 2021 in den Ermittlungsverfahren des GBA „IMSI-Catcher“ in drei Ermittlungsverfahren gegen vier Betroffene eingesetzt, im zweiten Halbjahr 2021 in neun Ermittlungsverfahren gegen elf Betroffene.

Der Einsatz von „IMSI-Catchern“ durch die BPOL erfolgte ausschließlich in strafprozessualen Ermittlungsverfahren. Die umgesetzten richterlichen Beschlüsse gemäß § 100i StPO umfassten in 2021 insgesamt 44 Ermittlungsverfahren mit insgesamt 54 Betroffenen.

Der Einsatz von IMSI-Catchern durch das BKA betraf zwölf Personen in vier bereits im Anfragezeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren und zwei Personen in einem bereits im Anfragezeitraum abgeschlossenen Gefahrenabwehrverfahren.

Im Übrigen wird auf die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ sowie „GEHEIM“ eingestufteten Antwortteile gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

2d:

*Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?*

Zu 2d:

In den in der Antwort zu Frage 2c genannten Fällen, in denen in Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Ermittlungsrichters des BGH „IMSI-Catcher“ in Ermittlungsverfahren des GBA eingesetzt wurden, wurden bislang zwei Betroffene benachrichtigt. Im Übrigen handelt es sich um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

In dem in der Antwort zu Frage 2c genannten Gefahrenabwehrverfahren des BKA erfolgte die Benachrichtigung einer betroffenen Person gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 BKAG. Die Benachrichtigung der anderen Person konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Darüber hinaus obliegt die fragegegenständliche Benachrichtigung von Betroffenen in Strafsachen den weiteren jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Ob bzw. wie oft dies geschehen ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Betroffene von Beschränkungsmaßnahmen des BfV werden gemäß der §§ 9 Absatz 4 Satz 7, 8b Absatz 7 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) i. V. m. § 12 G10 unterrichtet. Gleiches gilt für den MAD, für dessen Maßnahmen gemäß § 5 MADG die aufgeführten Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Darüber hinaus wird auf den als „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

2e:

*Wie viele Betroffene der Maßnahmen aus dem Vorjahr sind über die Maßnahmen mittlerweile nachträglich benachrichtigt worden?*

Zu 2e:

Betreffend die Maßnahmen aus dem Vorjahr, in denen in Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes „IMSI-Catcher“ in Ermittlungsverfahren des GBA eingesetzt wurden, wurden drei Betroffene nachträglich benachrichtigt. Im Übrigen sind die Betroffenen der Maßnahmen in Ermittlungsverfahren des GBA aus dem Vorjahr bislang nicht nachträglich benachrichtigt worden. Es handelt sich insoweit um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

Durch das BKA erfolgten im angefragten Zeitraum keine nachträglichen Benachrichtigungen.

Darüber hinaus obliegt die fragegegenständliche Benachrichtigung von Betroffenen in Strafsachen den weiteren jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Ob bzw. wie oft dies geschehen ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf den als „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

2f:

*Inwiefern haben die Maßnahmen im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?*

Zu 2f:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz eines „IMSI-Catchers“ lediglich IMSI-Nummern sowie die IMEI erhoben werden und auf dieser Grundlage die dazugehörige deutsche Rufnummer ermittelt werden kann. Damit allein werden jedoch keine Straftaten aufgeklärt oder Gefahren abgewehrt. Vielmehr ist der Einsatz eines „IMSI-Catchers“ ein wesentlicher Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen, wie z. B. die Erhebung von Verbindungsdaten, Ortungsmaßnahmen, OSINT-Recherchen und der Austausch mit Partnerbehörden. Erst dadurch können Sachverhalte inhaltlich weiter aufgeklärt werden.

Die Maßnahme des Einsatzes des „IMSI-Catchers“ dient zur Erforschung des Sachverhaltes und/oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder im Gefahrenabwehrvorgang Polizeipflichtigen.

Der Entscheidung des jeweils zuständigen Gerichts über die Anordnung dieser Maßnahme lagen Sachverhalte zu Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung (§ 100i StPO) oder Sachverhalte, die die Abwehr von dringenden Gefahren für die in der Norm genannten Rechtsgüter (§ 53 i. V. m. § 5 BKAG) bedingten, zugrunde. Die Abwehr der Gefahr muss weiterhin auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Die Ermittlung der Kommunikationsmittel und der Aufenthaltsorte der Täter oder Teilnehmer einer solchen Straftat oder des in einem Gefahrenabwehrvorgang Polizeipflichtigen sind daher grundsätzlich wesentlich.

Durch den Einsatz eines „IMSI-Catchers“ in Ermittlungsverfahren des GBA konnten teilweise der Sachaufklärung dienende Erkenntnisse gewonnen werden, wie etwa Erkenntnisse zu Kommunikationsmitteln.

2g:

*Für welche deutschen Firmen bzw. Lizenznehmer ausländischer Produkte wurden seitens der Bundesregierung im vergangenen Jahr Ausfuhrgenehmigungen für sogenannte IMSI-Catcher in welche Bestimmungsländer erteilt?*

Zu 2g:

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden Ausfuhrgenehmigungen für sogenannte „IMSI-Catcher“ in die Bestimmungsländer Jordanien und in den Libanon erteilt. Zu einzelnen Unternehmen können zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keinen Angaben gemacht werden.

2h:

*Wie viele IMSI-Catcher bzw. ähnliche Abhöranlagen für den Mobilfunkverkehr haben das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder andere zuständige Bundesbehörden (auch in deren Auftrag) im vergangenen Jahr im Regierungsviertel oder in räumlicher Nähe anderer Bundesbehörden aufgespürt, mit welchen Geräten, Techniken und Methoden erfolgte dies, und wer wurde jeweils als Betreiber der Anlagen ausfindig gemacht?*

Zu 2h:

Es wird auf den als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

3:

*Welche Behörden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundeskanzleramtes und der Bundeswehr sind derzeit technisch und rechtlich in der Lage, an Mobiltelefone sogenannte „Stille SMS“ zum Ausforschen des Standortes ihrer Besitzerinnen und Besitzer oder dem Erstellen von Bewegungsprofilen zu verschicken bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?*

Zu 3:

Für die von dieser Kleinen Anfrage betroffenen Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/7847 verwiesen, zu der sich im fragegegenständlichen Zeitraum keine Änderungen ergeben haben.

3a:

*Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „Stille SMS“ eingesetzt, sich hierfür aber anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?*

Zu 3a:

Die Anzahl der versandten „Stillen SMS“ wird beim GBA nicht gesondert statistisch erfasst. Der GBA versendet selbst keine „Stillen SMS“.

Der Zoll führt selbstständig keine Versendung von Ortungsimpulsen („Stille SMS“) durch. Für den Versand wurde die Unterstützung der Landespolizeien in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Zahlen wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

Darüber hinaus wird auf den „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

3b:

*Wie viele „Stille SMS“ wurden von den jeweiligen Behörden im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 bzw. in deren Auftrag durch andere Behörden oder Firmen insgesamt jeweils versandt (bitte bezüglich des Zollkriminalamts nach den einzelnen Zollfahndungsämtern aufschlüsseln)?*

Zu 3b:

Im ersten Halbjahr 2021 wurden durch das BKA 52.737, im zweiten Halbjahr 2021 15.415 „Stille SMS“ versandt.

Die BPOL hat im ersten Halbjahr 2021 30.909 und im zweiten Halbjahr 2021 17.042 „Stille SMS“ versandt.

Im Übrigen wird auf die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ sowie „GEHEIM“ eingestuftten Antwortteile gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

3c:

*Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?*

Zu 3c:

Der Versand der „Stillen SMS“ durch das BKA betraf 32 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sowie ein abgeschlossenes Gefahrenabwehrverfahren, in welchem sieben Personen betroffen waren.

In Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Ermittlungsrichters des BGH wurden im ersten Halbjahr 2021 „Stille SMS“ in zehn Ermittlungsverfahren gegen 19 Betroffene durch das BKA, die LKÄ Hessen, Sachsen und Bayern sowie im zweiten Halbjahr 2021 in neun Ermittlungsverfahren gegen 21 Betroffene durch das BKA sowie die LKÄ Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen eingesetzt.

Die BPOL setzte die „Stillen SMS“ in 56 Ermittlungsverfahren ausschließlich zur Strafverfolgung ein.

Im Übrigen wird auf den als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus können weitere Angaben über die Anzahl betroffener Personen und Ermittlungsverfahren mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

3d:

*Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?*

Zu 3d:

Wenn beim BfV oder beim MAD ein Einsatz „Stiller SMS“ im Rahmen durch die G10-Kommission für zulässig und notwendig erklärter Beschränkungsmaßnahmen stattfindet, sind betroffene Personen entsprechend § 12 G10 über die Beschränkungsmaßnahme zu benachrichtigen. Soweit „Stille SMS“ versendet werden, erfolgt keine maßnahmenbezogene Erhebung.

In dem in der Antwort zu Frage 3c genannten Gefahrenabwehrverfahren des BKA erfolgte die Benachrichtigung von vier betroffenen Personen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 BKAG. Zwei Benachrichtigungen wurden mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2, 3 BKAG zurückgestellt. Eine Benachrichtigung konnte gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Zwei Betroffene der Ermittlungsverfahren des GBA wurden bislang nachträglich benachrichtigt. Im Übrigen handelt es sich um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

Darüber hinaus obliegt die Benachrichtigung von Betroffenen in Strafsachen den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Ob bzw. wie oft dies geschehen ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3e:

*Sofern auch die neue Bundesregierung die Zahlen zu „Stillen SMS“ des BfV weiterhin als „VS – Geheim“ einstuft; inwiefern ist sie bereit, dem Bundestag wenigstens abstrahierte Informationen hierzu offen zu übermitteln?*

Zu 3e:

Die Bundesregierung ist bereit, eine abstrahierte Aussage hinsichtlich des in Rede stehenden Sachverhalts zu übermitteln. Insofern wird auf den als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

3f:

*Welche Hard- und Software wird von den Behörden zum Versand und zur Auswertung von „Stillen SMS“ genutzt bzw. welche Änderungen haben sich hierzu gegenüber dem Vorjahr ergeben?*

Zu 3f:

Hinsichtlich des Zolls, BKA und BPOL haben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Hinsichtlich der Nachrichtendienste des Bundes ist eine Beantwortung aus den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1e auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17055 vom 6. Februar 2020 aufgeführten Gründen weiterhin nicht möglich.

4:

*Wie viele Maßnahmen der Funkzellenauswertung haben welche Behörden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundeskanzleramtes und der Bundeswehr im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 vorgenommen (bitte wie in Bundestagsdrucksache 17/14714 beantworten)?*

Zu 4:

Im Jahr 2021 wurden im ersten und zweiten Halbjahr jeweils zwei Maßnahmen der Funkzellenauswertung in abgeschlossenen Verfahren durch das BKA durchgeführt. Bei einem dieser Verfahren handelt es sich um das bei Frage 4a genannte Verfahren, welches beim GBA geführt wird.

Die BPOL hat im Rahmen von strafprozessualen Ermittlungsverfahren im ersten Halbjahr 2021 in 21 und im zweiten Halbjahr 2021 in 34 Fällen Providerdaten hinsichtlich Funkzellenauswertungen abgefragt.

Der BND, das BfV sowie der MAD besitzen keine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Funkzellenabfragen und haben somit keine solchen Maßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus wird auf den als „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

4a:

*Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine Maßnahmen der Funkzellenauswertung eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?*

Zu 4a:

Im zweiten Halbjahr 2021 wurde in einem Ermittlungsverfahren des GBA eine Funkzellenauswertung nach § 100g Absatz 3 StPO durch das BKA durchgeführt.

4b:

*Wie viele Anschlüsse, Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen?*

Zu 4b:

Von dem unter 4a benannten Verfahren des GBA war ein Beschuldigter betroffen. Die Zahl der betroffenen Anschlüsse wird beim GBA statistisch nicht erfasst. Von den Maßnahmen des BKA waren im fragegegenständlichen Zeitraum fünf Personen und sechs Anschlüsse in drei Ermittlungsverfahren betroffen. Weitere Angaben können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

4c:

*Welche der Funkzellenabfragen wurden vom Ermittlungsrichter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gestattet, und im Zusammenhang mit welchen Ermittlungen fanden diese statt?*

Zu 4c:

Die unter 4a genannte Maßnahme des GBA erfolgte in Umsetzung eines Beschlusses des Ermittlungsrichters des BGH. Diese durch das BKA durchgeführten Ermittlungen betreffen den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland.



4d:

*Wie viele Betroffene sind über die Maßnahmen nachträglich benachrichtigt worden (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?*

Zu 4d:

Betreffend die Maßnahmen des GBA ist eine Benachrichtigung noch nicht erfolgt. Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, in dem die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

Die Betroffenen der Maßnahmen des BKA wurden bislang nicht benachrichtigt.

Darüber hinaus obliegt die fragegegenständliche Benachrichtigung von Betroffenen in Strafsachen den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Ob bzw. wie oft dies geschehen ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4e:

*Wie viele Betroffene der Maßnahmen aus dem vergangenen Jahr sind über die Maßnahmen mittlerweile nachträglich benachrichtigt worden?*

Zu 4e:

Hinsichtlich der Verfahren des GBA wurden neun Betroffene über Maßnahmen aus dem Vorjahr nachträglich benachrichtigt.

Beim BKA standen im Jahr 2021 keine nachträglichen Benachrichtigungen an.

Darüber hinaus obliegt die fragegegenständliche Benachrichtigung von Betroffenen in Strafsachen den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Ob bzw. wie oft dies geschehen ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4f:

*Inwiefern haben die Maßnahmen aus dem vergangenen Jahr aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitrugen?*

Zu 4f:

Grundsätzlich ist die Aufklärung von Straftaten bzw. die Abwehr von Gefahren abhängig von verschiedenen Faktoren.

Die Maßnahme der Funkzellenauswertung dient der Erforschung des Sachverhaltes und/oder der Ermittlung von Tatverdächtigen und des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder im Gefahrenabwehrvorgang Polizeipflichtigen. Der Entscheidung der zuständigen Gerichte über die Anordnung dieser Maßnahme liegen grundsätzlich Sachverhalte zu Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung oder die Abwehr von dringenden Gefahren zugrunde. Die Ermittlung der Kommunikationsmittel und der Aufenthaltsorte der Täter oder Teilnehmer einer solchen Straftat oder des in einem Gefahrenabwehrvorgang Polizeipflichtigen sind daher grundsätzlich wesentlich.

Bei einigen der im abgefragten Zeitraum liegenden Verfahren handelt es sich um noch laufende Ermittlungen oder um teils noch nicht abgeschlossene gerichtliche Verfahren, so dass es in diesen Fällen nicht möglich ist, die Maßnahmen zu benennen, die wesentlich zur Aufklärung der jeweiligen Straftat beigetragen haben.

5:

*In welchem Umfang haben Bundesbehörden im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 geolokalisierte Standortdaten von Mobiltelefonen bei Herstellern der Geräte bzw. der Betriebssysteme abgefragt (bitte für Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Bundesamt für Verfassungsschutz, Zollkriminalamt darstellen)?*

Zu 5:

Das BKA hat im fragegegenständlichen Zeitraum in keinem abgeschlossenen Verfahren die in Rede stehenden Daten abgefragt, auch der Zoll hat keine derartigen Abfragen durchgeführt.

Die BPOL hat im Jahr 2021 im ersten Halbjahr sieben und im zweiten Halbjahr 2021 acht geolokalisierte Standortdaten von Mobiltelefonen bei Herstellern der Geräte bzw. der Betriebssysteme abgefragt.

Hinsichtlich des BfV ist eine Beantwortung aus den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17055 vom 6. Februar 2020 dargestellten Gründen weiterhin nicht möglich.

6:

*Inwiefern sind Behörden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundeskanzleramtes und der Bundeswehr mittlerweile in der Lage, Mikrofone von Mobiltelefonen aus der Ferne zu aktivieren, um diese als Abhöreinrichtungen zu nutzen bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?*

Zu 6:

Hinsichtlich des Zolls, des BKA und der BPOL wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/12465 vom 16. August 2019 verwiesen, zu der sich auch im fragegegenständlichen Zeitraum keine Änderungen ergeben haben.

Hinsichtlich der Nachrichtendienste des Bundes ist eine Beantwortung aus den in der Antwort der Bundesregierung zur gleichlautenden Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17055 vom 6. Februar 2020 dargestellten Gründen weiterhin nicht möglich.

7:

*Wie oft haben Behörden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundeskanzleramtes und der Bundeswehr im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 Trojaner-Programme bzw. ähnliche Überwachungssoftware eingesetzt oder einsetzen lassen (bitte jeweils nach Polizei, Zoll, Geheimdiensten aufschlüsseln)?*

7a:

*Welches der verfügbaren Programme (etwa „Übergangslösung“, Trojaner zur „Online-Durchsuchung“, Trojaner zur „Quellen-TKÜ“) kam dabei jeweils zur Anwendung?*

7b:

*In welchem Umfang haben Bundesbehörden im vergangenen Halbjahr Trojaner auf mobilen Geräten platziert?*

7c:

*Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren von den Einsätzen der Trojaner insgesamt betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?*

7d:

*Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?*

7e:

*Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?*

Zu 7, 7a bis 7e:

Die Fragen 7, 7a bis 7e werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung dieser Fragen davon aus, dass diese auf den Einsatz von Programmen zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder der Online-Durchsuchung durch Polizeibehörden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzielen. Der Begriff „Trojaner“ ist für solche Instrumente der informationstechnischen Überwachung ungeeignet, wie die Bundesregierung bereits im Rahmen der Beantwortung mehrerer Kleiner Anfragen, beispielsweise in der Bundestagsdrucksache 18/11261 zu Frage 13, Bundestagsdrucksache 19/1434 zu Frage 18 oder Bundestagsdrucksache 19/12465 zu Fragen 11 bis 11e dargestellt hat.

Darüber hinaus wird auf den als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

Hinsichtlich der Nachrichtendienste des Bundes ist eine Beantwortung aus den in der Antwort der Bundesregierung zur Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17055 vom 6. Februar 2020 dargestellten Gründen weiterhin nicht möglich.

8:

*In welchem Umfang haben die Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundeskanzleramtes und der Bundeswehr im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2021 die Möglichkeit genutzt, sich Zugang auf Nutzeraccounts bei den Messengerdiensten Signal, WhatsApp, Telegram oder vergleichbaren Anwendungen zu verschaffen, indem sich Ermittlerinnen oder Ermittler dort mit einem weiteren Gerät zum Mitlesen einloggen?*

9:

*In welchem Umfang haben die Polizeien des Bundes und das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im vergangenen Jahr Online-Accounts genutzt, deren Zugangsdaten sie sich beschafft haben, und inwiefern werden diese auch in anderen Ermittlungsverfahren genutzt werden als in jenen, in deren Rahmen sie erlangt wurden?*

Zu 8 und 9:

Es wird auf die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ sowie „GEHEIM“ eingestufteten Antwortteile gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

10:

*Welche Soft- und Hardware haben das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundeskanzleramt oder das Bundesministerium des Innern und für Heimat nachgeordnete Sicherheitsbehörden für die Überwachung öffentlich zugänglicher Quellen und geschlossener Foren im Internet beschafft bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?*

Zu 10:

Die Bundesregierung legt ihrer Antwort auf diese Kleine Anfrage das in der Vorbemerkung und das zu Frage 12 der Bundestagsdrucksache 19/12465 mitgeteilte Verständnis zu Grunde und bezieht ihre Antwort ausschließlich auf die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes.

Es wird auf die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufteten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen. Darüber hinaus haben sich keine Änderungen zum Vorjahr ergeben.

Hinsichtlich der Nachrichtendienste des Bundes ist eine Beantwortung aus den in der Antwort der Bundesregierung zur Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17055 vom 6. Februar 2020 dargestellten Gründen weiterhin nicht möglich.